

# Obergericht des Kantons Zürich

Rekurskommission



---

Geschäfts-Nr. KD250002-O/U/ad

Mitwirkend: die Mitglieder des Obergerichts lic. iur. C. Spiess, Präsident,  
lic. iur. M. Spahn, lic. iur. S. Volken, lic. iur. M. Langmeier und lic. iur.  
E. Lichti Aschwanden sowie Gerichtsschreiberin lic. iur.  
S. Schwarzenbach-Oswald

## Urteil vom 3. November 2025

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ GmbH,**

Beschwerdeführerin, Anzeigerstatterin und Rekurrentin

gegen

1. **B. \_\_\_\_\_,**

2. **C. \_\_\_\_\_,**

Beschwerdegegner und Rekursgegner

betreffend **Aufsichtsbeschwerde**

**Rekurs gegen einen Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 21. August 2025; Proz. VB250023-O**

### **Erwägungen:**

1.1. Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 25. Juni 2025 (Geschäfts-Nr. EB250235-C) wurde das Gesuch der Rekurrentin gegen den Rekursgegner 2 um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für Fr. 1'300.– zuzüglich Zins unter Mitwirkung der Rekursgegnerin 1 abgewiesen (Urk. 5/19). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Rekurrentin hat dagegen Beschwerde bei der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich erhoben (Urk. 3/1). Zudem reichte sie mit Eingabe vom 2. Juli 2025 bei der "Aufsichtskommission" des Obergerichts des Kantons Zürich eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Rekursgegnerin 1 und das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 25. Juni 2025 ein (Urk. 2), welche am 15. Juli 2025 zuständigshalber an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich weitergeleitet wurde (Urk. 1).

1.2. Die Verwaltungskommission wies die Aufsichtsbeschwerde mit Beschluss vom 21. August 2025 ab, soweit sie darauf eintrat (Urk. 6 = Urk. 10). Der Beschluss wurde der Rekurrentin am 29. August 2025 zugestellt (Urk. 7/3). Mit Eingabe vom 29. August 2025 erhob die Rekurrentin rechtzeitig Rekurs (Urk. 8).

1.3. Die Rekurskommission entscheidet über Rechtsmittel gegen von der Verwaltungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasste erstinstanzliche Beschlüsse (§ 19 OrgV OG). Um einen solchen Entscheid geht es hier. Die Akten der Verwaltungskommission wurden beigezogen (Urk. 1-7). Weitere prozessuale Anordnungen wurden nicht getroffen. Das Verfahren ist spruchreif.

2.1. Die Verwaltungskommission erwog, dass die Aufsichtsbeschwerde der Rekurrentin als sachliche Beschwerde entgegenzunehmen sei, soweit sie sich gegen das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 25. Juni 2025 richte und als administrative Beschwerde, soweit sie sich gegen die Rekursgegnerin 1 als Person richte (Urk. 10 E. II.3). Auf die sachliche Beschwerde, womit die Rekurrentin die Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen Verletzung zahlreicher Verfahrensrechte beantragte, trat die Verwaltungskommission aufgrund ihrer Subsidiarität gegenüber der Beschwerde, welche auf der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich unter der Geschäfts-Nr. RT250131-O hängig ist, nicht ein (Urk. 10

E. II.4.1 f.). Die administrative Beschwerde wies die Verwaltungskommission ab, da die Rekursgegnerin 1 mit ihrem Verhalten keine Amtspflichten verletzt habe (Urk. 10 E. II.5.1 f.).

2.2. Die Rekurrentin macht mit ihrem Rekurs zur Feststellung der Verwaltungskommission, wonach die sachliche Aufsichtsbeschwerde subsidiär sei, wenn bereits ein Rechtsmittelverfahren bei der Zivilkammer hängig sei, geltend, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 9 BV würden ein unmittelbares und unverzichtbares Recht auf Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde begründen, wenn es um Verfahrensverstösse oder grobe Rechtsverletzungen gehe. Die Aufsichtsbehörde sei verpflichtet, solche Rügen unabhängig von einem laufenden Rechtsmittelverfahren zu prüfen. Die Subsidiaritätsregel nach § 82 GOG beziehe sich ausschliesslich auf die materielle Überprüfung von Entscheiden, nicht jedoch auf disziplinarische Fragen oder grobe Verfahrensfehler. Das Bundesgericht habe in BGE 138 III 483 E. 3.1 ausdrücklich festgehalten, dass Rechtsverweigerung und Verletzungen des rechtlichen Gehörs jederzeit und unabhängig von anderen Rechtsmitteln anfechtbar seien. Die Verwaltungskommission hätte trotz eines allfälligen Parallelverfahrens vor der Zivilkammer zwingend prüfen müssen, ob Verfahrensrechte der Rekurrentin verletzt worden seien. Solche Verfahrensverstösse könnten durch ein ordentliches Rechtsmittelverfahren nicht geheilt werden und würden daher weiterhin der Kontrolle der Aufsichtsbehörde unterliegen (Urk. 8 S. 7 f.).

2.3. Vorab ist festzuhalten, dass sich aus BGE 138 III 483 nicht ergibt, dass Rechtsverweigerung und Verletzungen des rechtlichen Gehörs jederzeit und unabhängig von anderen Rechtsmitteln anfechtbar sind. Vielmehr hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt, dass die geltend gemachte Verletzung zahlreicher Verfahrensfehler der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen ist, nachdem sich bereits die I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit der Beschwerde im Sinne von Art. 319 ZPO befasst (vgl. Urk. 10 E. II.4.2). Mit der sachlichen Aufsichtsbeschwerde wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde die Aufhebung oder Abänderung einer tatsächlich oder vermeintlich unrechtmässigen oder unzweckmässigen Anordnung verlangt. Die Sachbeschwerde bezieht sich auf eine Fehlbeurteilung durch den Justizbeamten. Diesbezüglich steht der Aufsichts-

behörde nur in einzelnen, keinem Rechtsmittel unterliegenden Fällen von offenbar unhaltbaren prozessleitenden Anordnungen oder Unterlassungen eine Überprüfung gemäss § 82 GOG zu. Ist aber gegen den fraglichen Entscheid ein Rechtsmittel gegeben, so ist dieser der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen. Die Überprüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde nach § 82 GOG ist sodann eine weit engere als diejenige der Rechtsmittelinstanz (Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Aufl., § 82 N 21 f. und N 30 m.w.H.). Die Subsidiaritätsregel nach § 82 GOG gilt dementsprechend – entgegen der Auffassung der Rekurrentin – durchaus auch dann, wenn die Verletzung von groben Verfahrensfehlern geltend gemacht wird. So hat denn die Rekurrentin diese Rügen auch im Beschwerdeverfahren auf der I. Zivilkammer vorgebracht (vgl. Urk. 3/1). Ein Anspruch auf Überprüfung des Urteils durch die I. Zivilkammer *und* die Verwaltungskommission besteht nicht. Bei disziplinarischen Fragen gilt die Subsidiaritätsregel hingegen nicht, da es sich dabei um eine administrative Aufsichtsbeschwerde handelt, was die Vorinstanz aber korrekt abgehandelt hat. Folglich ist die Verwaltungskommission zu Recht auf die sachliche Aufsichtsbeschwerde der Rekurrentin nicht eingetreten und der Rekurs ist diesbezüglich abzuweisen.

2.4. Die Rekurrentin rügt sodann die Auffassung der Verwaltungskommission, wonach ein disziplinarisches Fehlverhalten der Rekursgegnerin 1 zu verneinen sei, und bringt erneut und wiederholt Gründe (insb. Überschreitung der Prüfungskompetenzen gemäss Art. 82 SchKG, Missachtung von Beweismitteln, Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Willkürverbots) vor, welche aus ihrer Sicht eine Amtspflichtverletzung der Rekursgegnerin 1 darstellen (Urk. 8 S. 8-11 und S. 13-15). Diesbezüglich betrifft der Rekurs der Rekurrentin die administrative Aufsichtsbeschwerde. Die Verwaltungskommission hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Rekurrentin diesbezüglich nicht als Partei gilt und folglich nicht zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert ist (Urk. 10 E. III.2.2). Ihrem Wesen nach ist die administrative Beschwerde nichts anderes als eine Anzeige, mit der auf ein ordnungs- oder rechtswidriges Verhalten eines Justizfunktionärs hingewiesen wird, das eine Amtspflichtverletzung darstellt. Allerdings hat ein Anzeigeerstatter, welcher einer Aufsichtskommission von einem Missstand Meldung macht, keine Parteistellung in einem folgenden administrativen Verfahren und ist

entsprechend auch nicht zur Ergreifung eines Rechtsmittels legitimiert (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 43 f. m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 1B\_31/2017 vom 22. März 2017 E. 2.2). Mangels Rechtsmittellegitimation der Rekurrentin ist deshalb auf den Rekurs bezüglich der geltend gemachten Vorwürfe der Amtspflichtverletzungen nicht einzutreten.

2.5. Zusammenfassend ist der Rekurs der Rekurrentin abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3.1. Der Entscheid der Verwaltungskommission über die Kosten- und Entschädigungsfolgen ihres Verfahrens (Urk. 10 E. III.1.1-1.2) ist nicht zu beanstanden, nachdem die Rekurrentin vor Vorinstanz unterlag und der vorliegende Rekurs abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Der Gebührenrahmen für den Entscheid der Verwaltungskommission beträgt Fr. 500.– bis Fr. 12'000.– (§ 20 GebV OG). Da die Vorinstanz mit Fr. 500.– die tiefstmögliche Gebühr festsetzte, handelt es sich – entgegen der Auffassung der Rekurrentin (Urk. 8 S. 12) – keineswegs um eine unverhältnismässig hohe Gebühr.

3.2. Die Rekurrentin unterliegt und hat daher die Kosten zu tragen. Der Gebührenrahmen für diesen Entscheid beträgt Fr. 500.– bis Fr. 12'000.– (§ 20 GebV OG). Die Entscheidgebühr für das Rekursverfahren ist auf Fr. 800.– festzusetzen. Eine Parteientschädigung ist der Rekurrentin bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen. Den Rekursgegnern sind im vorliegenden Verfahren sodann keine Aufwendungen entstanden, welche ihnen durch die Rekurrentin zu ersetzen wären.

**Es wird erkannt:**

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt und der Rekurrentin auferlegt.
3. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien (an die Rekursgegner unter Beilage einer Kopie der Rekurschrift [Urk. 8]), an die Verwaltungskommission (unter Beilage einer Kopie der Rekurschrift [Urk. 8] und ihrer Akten) und an das Bezirksgericht Bülach in die Akten Geschäfts-Nr. EB250235-C, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 82 ff. (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid. Es handelt sich in der Hauptsache um eine vermögensrechtliche Angelegenheit mit einem Streitwert von Fr. 1'300.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Zürich, 3. November 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
Rekurskommission

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Schwarzenbach-Oswald

versandt am: